

# RS Vwgh 2020/7/6 Ra 2017/22/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2020

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
20/02 Familienrecht  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

B-VG Art133 Abs4  
EheG §55a  
NAG 2005 §27 Abs2 Z2  
VwGG §34 Abs1  
VwRallg

## Rechtssatz

Nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des § 27 Abs. 2 Z 2 NAG 2005 steht einem geschiedenen Familienangehörigen ein vom bisherigen Aufenthaltszweck abgeleitetes Aufenthaltsrecht (nur) bei Ausspruch des überwiegenden Verschuldens des anderen Ehegatten zu. Nachdem bei einer Ehescheidung im Einvernehmen nach § 55a EheG ein Schuldausspruch auf keinen Fall in Frage kommt (vgl. OGH RIS-JustizRS0008475), kann sich § 27 Abs. 2 Z 2 NAG 2005, der ausdrücklich den Ausspruch des überwiegenden Verschuldens des anderen Ehegatten voraussetzt, nicht auch auf eine einvernehmliche Scheidung nach § 55a EheG beziehen.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2017220124.L02

## Im RIS seit

29.09.2020

## Zuletzt aktualisiert am

29.09.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)